

# LEHRER- BEZIRKSPERSONALRAT

beim Regionalschulamts Leipzig

Zum Aushang im Lehrerzimmer gemäß § 45, Abs. 3, SächsPersVG

## Allgemeine Aufgaben der Personalvertretung

§ 73 (1) SächsPersVG:

Der Personalrat hat u. a. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Personalrat berechtigt:

### **1. Sprechstunden während der Arbeitszeit einzurichten**

Dadurch soll es allen Beschäftigten ermöglicht werden, Auskünfte und Ratschläge beim Personalrat einzuholen.

Der Besuch der Sprechstunde hat keine Minderung der Dienstbezüge zur Folge. Entstehende Reisekosten sind dem Beschäftigten auf Antrag zu erstatten.

### **2. Beschäftigte am Arbeitsplatz zu besuchen**

Mitglieder der Personalvertretung können mit Beschäftigten an deren Arbeitsplatz sprechen. Dies beinhaltet u. a. auch die Teilnahme als Person des Vertrauens an Gesprächen mit dem Schulleiter oder Vertretern der Schulaufsicht.

Über die Notwendigkeit von Arbeitsplatzbesuchen entscheidet der Personalrat in eigener Zuständigkeit. Die Inanspruchnahme des Personalrats durch Beschäftigte ist deren ureigenstes Recht und darf zu keinerlei Nachteilen führen.

### **3. Beschäftigte durch Aushänge und schriftliche Mitteilungen zu informieren**

Dem Personalrat sind gemäß § 45 (3) SächsPersVG in allen Teilen der Dienststelle geeignete Plätze („Schwarze Bretter“) für Bekanntmachungen der Personalvertretung zur Verfügung zu stellen, damit sich alle Beschäftigten darüber informieren können

### **Auch Schulleiter sind Beschäftigte der Dienststelle!!**

Ungeachtet der o.g. Informationen besteht für Gewerkschaften ein generelles Zugangsrecht zur Dienststelle zum Zweck der Werbung und Information ihrer Mitglieder im Rahmen des Koalitionsrechts nach Art. 9 Abs. 3 GG.

Für Bekanntmachungen und Aushänge gilt Punkt 3 entsprechend.